



Die Geschäftsstelle des Bezirksplanungsrates des Regierungsbezirks Detmold

Bezirksregierung Detmold 32754 Detmold
Per Telefax

Präsident
des Landtags
Nordrhein-Westfalen
z. Hd. Herrn Fröhlecke

40002 Düsseldorf

Telefon: (05231)71-0
Telefax: (05231)71-
Auskunft erteilt:
Frau Recklies

Zimmer: D 302
Durchwahl: 71-6100
AktENZEICHEN:
61.01.03

Datum: 03.01.2000

Zweites Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung
hier: Öffentliche Anhörung am 12. bis 14. Januar 2000

Bezug: Ihr Schreiben vom 16.11.1999 - II.1.F

Anlagen: 1

Als Anlage übersende ich die Stellungnahme des Vorsitzenden
des Bezirksplanungsrates des Regierungsbezirks Detmold, Herrn
Wolfgang Aßbrock.

Im Auftrag

Recklies
(Recklies)

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
12/ 3565

Alle Abs.

Lieferanschrift:
Leopoldstraße 15
32756 Detmold

Öffentliche Arbeitszeit:
(Kernarbeitszeit von 8.30 - 12.00 und
13.30 - 18.00 Uhr)
Sprechtage jeweils am Donnerstag
Andere Besuchszeiten nur nach
Vereinbarung

Telefax (Zentral)
(05231)
71-1295
71-1297

z48a.
C = de
A = abp
P = dvz-nrw
Q = baereg-detmold
S = poststelle

Konten der Regierungshauptkasse Detmold:
Landessparbank Girokonto 476 015 20 (BLZ 476 000 00)
Sparkasse Detmold 103 06 (BLZ 476 501 30)
Post girokonto Hannover 426-307 (BLZ 230 100 30)

Parkhinweise: Besucherparkplatz am Dienstgebäude; weitere Parkplätze im öffentl. Parkhaus Horsthe Strasse (P4)
Ab Detmold Bahnhof: Linien 701, 702, 704 bis Haltestelle Weertplatz
Die Bezirksregierung im Internet: <http://bwarz-detmold.nrw.de> - eMail: poststelle@bwarz-detmold.nrw.de

Der Vorsitzende des
Bezirksplanungsrates Detmold

Stellungnahme zum Entwurf der Landesregierung für ein "Zweites Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung"

hier: Fragenkatalog zur Anhörung im Landtag NRW vom
12. bis 14.01.2000

I. Vorbemerkung:

Ich bedanke mich für die Übersendung des Entwurfes des 2. Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung Nordrhein-Westfalen, Landtagsdrucksache 12/4320 und der eröffneten Möglichkeit, zum Gesetzesentwurf als Vorsitzender des Bezirksplanungsrates Stellung zu nehmen.

Die Zielrichtung des 2. Modernisierungsgesetzes an einer übersichtlicheren Gestaltung der mittleren Verwaltungsebene durch Konzentration von staatlichen Aufgaben wird seitens der Bezirksplanungsräte begrüßt. Dies gilt auch besonders für die durch das 2. Modernisierungsgesetz vorgesehene Stärkung der jetzigen Bezirksplanungsräte durch erweiterte Aufgabenwahrnehmung der künftigen Regionalräte.

Zentrales Anliegen aller Überlegungen muss sein - und wurde so auch stets von Herrn Ministerpräsident Clement und Herren Ministers Behrens vertreten: Regionale Aufgaben gehören in die Region, müssen in der Region erarbeitet, entschieden und umgesetzt werden.

Dies gilt auch für die Zuständigkeiten und Entscheidungen des jeweiligen Regionalrates und für die Aufgabenwahrnehmung des jeweiligen regionalen Dienstleistungszentrums.

II. Zu Artikel 1

Eine Schaffung und Verbleib von zahlreichen "vor-Ort-Zuständigkeiten" sollte vermieden werden.

Diejenigen Aufgaben, die kommunalen Inhaltes sind, sollen auch seitens der kommunalen Ebene wahrgenommen werden.

Richtige weitergehende Überlegung ist dann - und stellt ja einen zentralen Gedanken des 2. ModG dar -, dass der verbleibende Aufgabenbereich durch Integration geeigneter Behörden in die künftigen staatlichen Regionaldirektionen wahrgenommen wird.

Bei der Fragestellung, welcher Bereich sich hierfür eignet, sollte eine Übertragung von Bereichen auf die staatlichen Regionaldirektionen erfolgen, die - festgemacht an der bisherigen Aufgabenzuordnung - eine hohe Querschnittstätigkeit erforderlich machen.

Die Wahrnehmung qualifizierter Bündelung bei Herbeiführung von Entscheidungsprozessen zeichnete die Arbeit der Mittelinstanz bisher immer aus. Diese sollte ausgebaut werden.

III. Zu Artikel 3

Es wäre ein nochmaliges Reflektieren über die Richtigkeit des Grundgedankens einer Verstaatlichung dieses Aufgabenbereiches wünschenswert. Sollte Ergebnis eines nochmaligen Meinungsbildungsprozesses gleichwohl dasjenige einer Verstaatlichung der Aufgabenwahrnehmung des Straßenbauwesens in Nordrhein-Westfalen sein, halte ich eine Anbindung an alle staatlichen Regionaldirektionen als "5er Lösung" für unabdingbar.

Dies gilt für alle wesentlichen Bereiche: Bedarfsplanung, Linienbestimmung und Planfeststellung.

Bereits jetzt werden im Bereich der Straßenbedarfs- und Ausbauplanung und der Linienbestimmung die Bezirksregierungen im Rahmen von Stellungnahmen beteiligt. Die Durchführung der Planfeststellung ^{Anhängens zur} obliegt ebenfalls der Mittelinstanz.

Durch Wahrnehmung aller Aufgabenbereiche des Straßenbauwesens durch jede staatliche Regionaldirektion wird auch § 7 Abs. 4 LPIG und eine Stärkung der Regionalräte weiter intensiviert, da für jeden Bezirk die durch die Region gewollten Entscheidungen durch gleiche Entscheidungsträger und Abwicklung der Verfahrensführung in einer Hand (entsprechender Regionalrat und entsprechende staatliche Regionaldirektion) konsequent umgesetzt werden können.

Politische Verantwortlichkeit und verwaltungsmäßige Abwicklung müssen in der Region in funktionierendem Zusammenspiel wahrgenommen werden.

Jeweilige Berührungsfälle und Zusammenhänge zwischen Straßenplanung und Gebietsentwicklungsplanung könnten optimierter verdeutlicht werden.

IV. Zu Artikel 10

Ein besonderer inhaltlicher Schwerpunkt der angesprochenen Stärkung des Regionalrates ist durch § 7 Abs. 4 LPIG vorgesehen, in dem das Vorschlagsrecht der Regionalräte hinsichtlich der Verkehrsinfrastrukturplanung (Straßenbedarfs- und Ausbaupläne) fixiert ist.

Das Zusammenbringen und Wahrnehmen von Entscheidungskompetenzen im Bereich Straßen-, Verkehrsplanung und Gebietsentwicklungsplanung durch die Regionalräte erfüllt ein seit langem bestehendes Anliegen der bisherigen Bezirksplanungsräte.

Der künftige Regionalrat muss bei regional bedeutsamen Aufgaben ein politisch mitbestimmendes Bindeglied zwischen kommunaler und staatlicher Verwaltung sein.

Er wird diese Aufgabe kompetent - legitimiert durch politisches Mandat - für seinen jeweiligen Bezirk wahrnehmen.

Für die in § 7 Abs. 4 LPIG beschriebene Verfahrensabwicklung halte ich es für unabdingbar, dass der jeweilige Regionalrat als Interessenvertretung der Kommunen und Kreise seines Bezirks die verwaltungsmäßige Bearbeitung dieses wichtigen Themenkomplexes mit seiner "eigenen" Bezirksregierung durchführt. Optimierte Wahrnehmung übertragener Verantwortung wird am besten durch diejenigen Beteiligten ausgefüllt, die sich vor Ort in der Region gegenüber betroffenen Kommunen und Kreisen verantworten müssen. Regionalbedeutsame Entscheidungen müssen dort getroffen werden, wo sie relevant sind, nämlich in der Region.

Außerdem ergeben sich durch gebündelte Zuständigkeiten in allen Bezirksregierungen geringere Reibungsverluste und straffere Verfahrensabläufe.

Ebenso wird die Stärkung des Regionalrats durch eine Erweiterung des Zuständigkeitskataloges im § 7 Abs. 2 als erstes positives Signal in die richtige Richtung gesehen. Eine wirkliche konsequente inhaltliche Stärkung würde allerdings erst dann zum Ausdruck gebracht - und ist zwingend erforderlich -, indem eine Ausstattung des Regionalrates mit Budgetrecht und personeller Ressource zur Erbringung noch effizienterer Arbeit ermöglicht wird.

Die in § 5 Abs. 4 LPIG vorgesehene Änderung, dass in Zukunft jeder in den Regionalrat gewählt werden kann, der in einer kreisfreien Stadt oder in dem Kreis, von dem er ge-

wählt wird, seine Wohnung hat, während bisher nur Personen gewählt werden konnten, die Vorsitzende oder Mitglieder einer Gemeindevertretung sind, sollte noch einmal überdacht werden. Durch die vorgesehene Änderung wird zwar der Kreis der in den Regionalrat wählbaren Personen wesentlich erweitert. Mit dieser Erweiterung würde aber einhergehen der Verlust an unmittelbarer demokratischer Legitimation durch den Bürger für Entscheidungsprozesse. Vorstellbar wäre demgegenüber, dass stimmberechtigte Mitglieder Räten und Kreistagen als stimmberechtigte Mitglieder in den Regionalrat gewählt werden können. Hierdurch wäre sichergestellt, dass die Bezirksplanungsratsmitglieder weiterhin die Interessenlagen ihrer Kommunen oder ihres Kreises fundiert kennen und beurteilen können.

Hoffmann